

Antrag Hinderungsgrund

Absender:

Herr
Aytun Narcin
St.-Rochus-Weg 5
88213 Ravensburg-Alberskirch

Empfänger:

Ortsverwaltung Taldorf
Geschäftsstelle Ortschaftsrat
Markdorfer Straße 21
88213 Ravensburg

Kontaktdaten: E-Mail: claudia.rebholz@ravensburg.de - Tel.: 0751 79109-12

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Taldorf, Stadt Ravensburg als Nachrücker für Herrn Peter Hoppe

Rückantwort von Herr Aytun Narcin:

Es sind keine Hinderungsgründe bekannt.

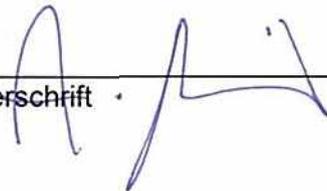
Ich weise auf folgende Hinderungsgründe hin:

Ich bin als ehrenamtliches Vorstandsmitglied im
TSB Ravensburg sehr stark engagiert und sehe
wenig Freiräume für ein zweites Ehrenamt.

Ravensburg, 22.02.24

Ort und Datum

Unterschrift



§ 16 Gemeindeordnung Baden Württemberg

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.
(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.